



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Josef Zellmeier, Petra Guttenberger, Dr. Florian Herrmann, Norbert Dünkel, Alexander Flierl, Max Gibis, Jürgen W. Heike, Bernd Kränzle, Manfred Ländner, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Dr. Hans Reichhart, Dr. Franz Rieger, Andreas Schalk, Karl Straub, Peter Tomaschko, Manuel Westphal, Mechthilde Wittmann** und **Fraktion (CSU)**

Für eine effektive Strafverfolgung mit Augenmaß – genetischen und daktyloskopischen Fingerabdruck gleichstellen!

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag begrüßt den Gesetzesantrag des Freistaates Bayern im Bundesrat zur Angleichung von genetischem und daktyloskopischem Fingerabdruck im Strafverfahren (BR-Drs. 231/17) und fordert die Staatsregierung auf, sich auf Bundesebene weiterhin mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die Strafverfolgungsbehörden auch den sog. genetischen Fingerabdruck verstärkt für eine effektive Aufklärung von Straftaten nutzen können.

Begründung:

Der daktyloskopische Fingerabdruck ist ein Standardinstrument bei der Aufklärung von Straftaten. Durch den Abgleich von am Tatort gesicherten Fingerabdrücken mit den in einer zentralen Datei bereits gespeicherten Fingerabdrücken kann ein zunächst unbekannter Täter oft schnell identifiziert werden.

Das Gleiche gilt umfassend für den sog. genetischen Fingerabdruck. Dieser ist ein wichtiges Instrument, um unbekannte Täter zu identifizieren. Dies zeigt auch der schnelle Ermittlungserfolg im „Doppelmord von Königsdorf“: Durch einen genetischen Fingerabdruck an einem tatrelevanten Gegenstand und dessen Abgleich in der bundesweiten DNA-Datenbank konnte ein Tatverdächtiger identifiziert werden.

Um die Effektivität der DNA-Datenbank zu erhöhen, muss diese ausgeweitet werden. Je mehr Muster gespeichert sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit eines Treffers. Deshalb wird der Gesetzesantrag des Freistaates Bayern im Bundesrat ausdrücklich begrüßt, welcher die Voraussetzungen für die Erhebung eines genetischen Fingerabdrucks an die bestehenden Voraussetzungen für die Erhebung eines daktyloskopischen Fingerabdrucks angleicht und den Verdacht einer Straftat sowie die Gefahr einer Wiederholungstat ausreichen lässt. Zu begrüßen ist auch, dass ein Richtervorbehalt nur für die mit einem körperlichen Eingriff verbundene Gewinnung der Vergleichsprobe vorgesehen ist, falls diese nicht freiwillig abgegeben wird.

Auch datenschutzrechtliche Bedenken greifen nicht. In der Datenbank wird – wie bisher – über das Geschlecht hinaus nur das Identifizierungsmuster gespeichert, welches sich ausschließlich auf den nicht-kodierenden Bereich der DNA bezieht, sodass es auch nicht möglich ist, ein Persönlichkeitsbild zu erstellen oder abzuspeichern. Die Datenbank ermöglicht nur die Aussage, ob das zu prüfende Identifizierungsmuster mit einem bereits gespeicherten Identifizierungsmuster übereinstimmt (sog. hit/no-hit-Mechanismus).

Zu begrüßen ist auch, dass sich durch diese Maßnahme andere Ermittlungshandlungen, die für völlig Unbeteiligte mit intensiven Grundrechtseingriffen verbunden sein können, vermeiden lassen, da diese frühzeitig als unverdächtig ausgeschieden werden können. Auch Reihengentests lassen sich wesentlich zielgerichteter einsetzen und belasten entsprechend weniger Betroffene.